



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.03.2019

Nummer 17

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 21.03.2019 folgende Neufassung der Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport beschlossen:

Inhalt

Präambel

- § 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)
- § 2 Rechtsverhältnis der Kursleitungen
- § 3 Honorar
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Durch Rundschreiben der Vorsitzenden des HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) vom 19.02.2012 ist der Rd.Erl. d. MWK v. 25.09.1997 – 21.3-03 286/10 (14) – VORIS 20460 00 00 06 025 – nach der so genannten VORIS-Automatik außer Kraft getreten. Einen Nachfolgeerlass gibt es nicht und es ist auch keine Regelung in Vorbereitung. Dies bedeutet, dass die Hochschulen nunmehr aufgefordert sind, selbst Regelungen zu treffen. Die im Folgenden zusammengestellten Grundsätze dieser Richtlinie orientieren sich am oben genannten Erlass.

§ 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)

Kursleiterin und Kursleiter im Allgemeinen kann sein,

1. wer im Besitz eines Fachübungsleiterscheins ist oder
2. ein Vorexamen im Studiengang Sport abgeleistet hat oder
3. eine anderweitige durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulsporteinrichtung festgestellte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit besitzt und
4. hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung keinerlei Weisungen unterworfen ist und sonst keinem Direktionsrecht unterliegt. D. h., die Kursleitung nimmt die übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Die Gestaltung der Veranstaltung liegt inhaltlich und methodisch in der eigenen Verantwortung.

§ 2 Rechtsverhältnis der Kursleitungen

Ein Einsatz der Kursleitung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit den Kursleiterinnen und Kursleitern ist ein Dienstvertrag gemäß Anlage zur Richtlinie über selbständige Dienstleistungen als Kursleiter/in (§ 611 BGB) zu schließen, d. h., die Kursleitung ist nebenberuflich tätig.

2. Ort und Zeit der Übungsstunden sind vertraglich zu vereinbaren.
3. Nachträgliche Änderungen hiervon dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
4. Die Beendigung des Dienstvertrages richtet sich nach den §§ 620, 621 und 626 BGB; eine Befristung ist grundsätzlich zulässig.
5. Grundsätzlich muss eine ausreichende Anzahl von Teilnehmenden aktiv beim jeweiligen Kurs anwesend sein:
 - Bei Sportarten, die als freies Spiel angeboten werden, sollten mindestens acht Teilnehmende angemeldet sein, von denen mindestens sechs zu Beginn des Kurses (in der Regel die ersten vier Termine) aktiv teilnehmen.
 - Bei allen übrigen Kursangeboten sollten sechs Teilnehmende angemeldet sein, von denen mindestens vier zu Beginn des Kurses (in der Regel die ersten vier Termine) aktiv teilnehmen.

Bei zu wenig angemeldeten bzw. aktiven Teilnehmenden behält sich der Hochschulsport vor den Kurs nach vier Terminen vollständig abzusagen. Gleiches gilt, wenn der Kurs viermal hintereinander ausfällt. Die Kursleitenden haben den Hochschulsport in diesen Fällen darüber zu informieren und es wird eine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ausgesprochen.

§ 3 Honorar

Das Honorar für die Kursleitung je geleisteter Übungsstunde (60 Minuten) gliedert sich wie folgt:

Nr.	Tätigkeit / Qualifikation	Honorar
1	Für primär organisatorische Tätigkeiten, einfache Aufsichtstätigkeit	8,50 €
2	Für Tätigkeiten mit geringem Vorbereitungsaufwand (Betreuung Spielsportarten)	11,00 €
3	Tätigkeit als Kursleiterin oder Kursleiter (Trainingsangebot, Qualifikation als Übungsleiter/in)	14,00 €
4	Kurse mit besonders hohem Vorbereitungsaufwand, exklusive Angebote (Zusatzlizenzen, Studium Sportwissenschaft)	35,00 €



1. Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ist mit dem Stundenhonorar abgegolten.
2. Die Auszahlung des Honorars erfolgt am Ende der Veranstaltung (nach einem Semester).
3. Für Kompakt- und Blockveranstaltungen können pauschale Gesamthonorare gezahlt werden.
4. Für besondere Aktionen und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Kursleitungen herrscht bzw. Kursleitungen nicht unter einem marktüblichen Stundensatz akquiriert werden können, kann ein höheres Honorar (bis zu 75 Euro/Stunde) gezahlt werden. Diese Honorare sind semesterweise mit der/dem hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten zu verhandeln und schriftlich zu genehmigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport vom 15.02.2013.